

## Merkblatt Ausbildungsbeiträge (Stipendien / Darlehen)

*Grundsätzliches* Rechtliche Grundlagen für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind:

- Stipendienverordnung (RB 10.2201)
- Stipendienreglement (RB 10.2205)

Mit der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen fördert der Kanton den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen. Mit den Ausbildungsbeiträgen soll erreicht werden, dass auch jene Personen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können, die über zu wenig Mittel verfügen, um sie selber oder über ihre Eltern finanzieren zu können. Deshalb gilt der Grundsatz, dass nur jene Personen Ausbildungsbeiträge erhalten, die eine Ausbildung nicht oder nur teilweise selber finanzieren können oder deren Eltern dazu nicht in der Lage sind.

Dieses Merkblatt orientiert Sie in **vereinfachter Form** über die Beitragsvoraussetzungen. Grundlage im Einzelfall bilden die Stipendienverordnung und das Stipendienreglement. Bei Fragen geben wir Ihnen gerne Auskunft.

*Grundvoraussetzungen* Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Ausbildungsbeiträge erhalten können:

- Beitragsberechtigt sind Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit. Der Ausbildungsgang **muss länger als 4 Monate dauern oder er umfasst im Falle von berufsbegleitenden Ausbildungen mehr als 400 Lektionen**. Der Ausbildungsgang muss anerkannt sein (es gibt relativ wenige Ausbildungsgänge, die nicht anerkannt sind). Die Ausbildung muss im laufenden Jahr begonnen oder fortgesetzt worden sein. Rückwirkend (z.B. für das vergangene Schuljahr) können keine Beiträge gewährt werden.
- Sie sind jünger als 50 Jahre.
- Ihre Eltern haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Uri oder Sie selber haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Uri. Dabei waren Sie durch eigene Erwerbstätigkeit (oder das Führen eines Familienhaushaltes) finanziell von Ihren Eltern unabhängig.
- Die Berechnung ergibt einen finanziellen Bedarf (siehe nächste Seite).

*Stipendien oder  
Darlehen?*

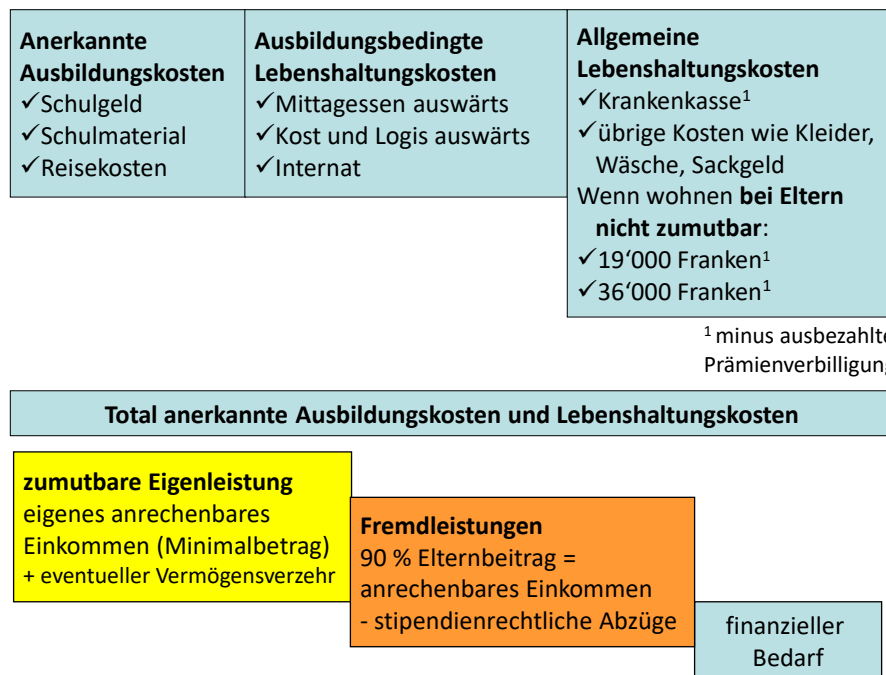
Die Ausbildungsbeiträge werden in Form eines Stipendiums (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt. Die Darlehen sind zinsfrei. Nach Abschluss der Ausbildung sind sie zu verzinsen und innerhalb von höchstens 6 Jahren zurückzuzahlen. Ob der Ausbildungsbeitrag als Stipendium, als Darlehen oder einer Kombination Stipendium und Darlehen ausgerichtet wird, hängt davon ab, auf welcher Stufe Sie eine Ausbildung absolvieren. Es gilt Folgendes:

<b>Ausbildungen auf der Sekundarstufe II = Stipendium</b>	Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen: - Berufsvorbereitungsschulen wie 10. Schuljahr, Berufseinführungsjahr - Berufslehre, Berufsfachschule, Berufspraktische Bildung und eidgenössische Berufsmaturität nach dem Berufsbildungsgesetz (BBG) - Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen (FMS) und Gymnasien
<b>1. Ausbildung auf der Tertiärstufe = 2/3 als Stipendium und 1/3 als Darlehen</b>	Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen in der Regel zu einem anerkannten Abschluss (Diplom). Zur Tertiärstufe gehören insbesondere: - Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen, Technikerschulen - höhere Fachschulen - Fachhochschulen - Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen
<b>2. Ausbildung auf der Tertiärstufe = Darlehen</b>	Siehe oben 1. Ausbildung auf der Tertiärstufe
<b>Erwachsenenbildung, Weiterbildungen = Darlehen</b>	Verschiedenste Kurse und Nachdiplomstudien sowie Sprachaufenthalte (wenn länger als 4 Monate).

Berechnung des  
Ausbildungsbeitrages

Die nachstehende Abbildung enthält eine schematische Darstellung des Berechnungssystems:

**Abbildung 1 Berechnungssystem**



<sup>1</sup> minus ausbezahlte Prämienverbilligung

Der finanzielle Bedarf berechnet sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten vermindert um die zumutbare Eigenleistung (bspw. Ferienverdienst) und die zumutbare Fremdleistung (in der Regel Elternbeitrag). Grundlage für die Berechnung bilden Normdaten und die letzte rechtskräftige Steueranmeldung der gesuchstellenden Person (sofern volljährig) und der Eltern. Auf dem Internet kann ein Excel-Formular für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages heruntergeladen werden: [www.ur.ch/stipendien](http://www.ur.ch/stipendien).

Anerkannte Ausbildungskosten	Ausbildungen auf der Sekundarstufe II	übrige Ausbildungen
Schul- und Studiengelder inkl. Prüfungsgebühren	effektive Kosten bis zu einem <b>Maximum von Fr. 5'000.--</b>	effektive Kosten bis zu einem <b>Maximum von Fr. 10'000.--</b>
Beispiele	Berufsfachschule Fr. 0 Berufsmatura Vollzeit Fr. 500 Mittelschule, BVS Fr. 500 Vorbereitungskurs PH Fr. 500	Uni / ETH Fr. 1'200 <sup>1</sup> hö. Fachschule (variieren stark) <sup>1</sup> Fachhochschulen Fr. 1'600 <sup>1</sup> PH Fr. 1'300 <sup>1</sup>
Kosten Musikschulunterricht	effektive Kosten	-
Schulmaterial, Laborgebühren, Exkursionen	Fr. 1'000.-- <sup>2</sup>	Fr. 2'000.-- <sup>2</sup>
Reisekosten	effektive Kosten max. Kosten eines GA (2. Klasse)	effektive Kosten max. Kosten eines GA (2. Klasse) wenn Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit ö. V. erreichbar Zuschlag von 65 % maximal aber Fr. 3'500.--
<b>Ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten</b>		
Nur Mittagessen <sup>2</sup> Kost und Logis auswärts <sup>2</sup>	Fr. 3'000.-- <sup>2</sup> Fr. 9'500.-- <sup>2</sup> Fr. 12'000.-- <sup>2</sup> im Jahr, nachdem die gesuchstellende Person das 19. Altersjahr erfüllt hat.	Fr. 3'000.-- <sup>2</sup> Fr. 12'000.-- <sup>2</sup>
Internat (Essen oder Logis)	effektive Kosten, maximal obige Ansätze	effektive Kosten, maximal obige Ansätze

<sup>1</sup> Bei Abweichungen bitte Kopie der Rechnung oder Auszug aus dem Internet, worauf Gebühren ersichtlich sind, dem Gesuchsformular beilegen. Ansonsten wird mit den oben aufgeführten Normwerten gerechnet. Es werden lediglich die reinen Semester- und Prüfungsgebühren angerechnet (andere Beiträge z. B. für Sport, Bibliotheken usw. werden nicht berücksichtigt).

<sup>2</sup> Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und ein ganzes Jahr. Sie werden bei Teilzeitausbildungen und bei Ausbildungen, die nicht ein ganzes Jahr dauern, entsprechend gekürzt.

#### Fall 1: Die gesuchstellende Person wohnt bei den Eltern (mindestens übers Wochenende):

- **Krankenkassenprämie:**
  - Erwachsene mit Jahrgang 1998 und ältere Fr. 3'900.--
  - Erwachsene mit Jahrgang 1999 - 2005 Fr. 2'568.--
  - Jugendliche mit Jahrgang 2006 - 2023 Fr. 996.--
- **abzüglich** der ausbezahlten Prämienverbilligung;
- übrige Kosten wie Kleider, Wäsche und Taschengeld:
  - bis 18 Jahre Fr. 0.--
  - ab 18 Jahren Fr. 2'500.--
- Bei gesuchstellenden Personen, die bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben und berufsbegleitend eine zweite Ausbildung absolvieren Fr. 7'000.--

#### Fall 2: Der gesuchstellenden Person ist das Wohnen bei den Eltern aus Gründen wie Alter oder persönliche Verhältnisse nicht zumutbar:

Als solche Fälle gelten etwa: Gesuchstellende Person ist verheiratet und hat eigene Kinder; Person hat 1. Ausbildung abgeschlossen, ist älter als 25 Jahre und hat vor Aufnahme der Ausbildung 2 Jahre gearbeitet und schon 2 Jahre einen eigenen von den Eltern unabhängigen Haushalt geführt.

- alleinstehende Personen: 19'000 Franken abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung
- verheiratete Personen: 36'000 Franken abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung
- für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat: 6'000 Franken

#### Höchst- und Mindestansätze

- Fr. 12'000.-- bei unmündigen gesuchstellenden Personen
- Fr. 16'000.-- bei mündigen und ledigen gesuchstellenden Personen
- Fr. 19'000.-- bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen
- Fr. 32'000.-- bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Ehegatten oder Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden
- zusätzlich Fr. 4'000.-- für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person verpflichtet ist

#### Hinweis

- Stipendien von weniger als Fr. 300.-- und Darlehen von weniger als Fr. 500.-- werden nicht ausbezahlt.

#### Auskunft

##### **Gemeinden Altdorf, Bürglen, Schattdorf:**

Bildungs- und Kulturdirektion  
Sonja Gisler-Kaufmann / Rebeka Wirth  
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Tel. +41 41 875 2056  
E-Mail: sonja.gisler@ur.ch / rebeka.wirth@ur.ch

##### **Übrige Gemeinden:**

Bildungs- und Kulturdirektion  
Nadia Bucheli  
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Tel. +41 41 875 2094  
E-Mail: nadia.bucheli@ur.ch